

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bei dem Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz und Forsten, wurde die Erteilung einer Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) auf nachfolgendem Flurstück beantragt:

Gemarkung Neuenhofe
Flur 1
Flurstücke 58/16, 59/16

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 2,1859 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für eine geplante Erstaufforstung von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 01.11.2021 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Mit der Umsetzung bereits genehmigter Erstaufforstungen (Flurstück 58/16, Genehmigungsbescheid Az.: 70.30.11-3.14./731-1-58/16 vom 15.06.2020) angrenzend zu der beantragten Erstaufforstungsfläche (Flurstück 59/16) und zu umliegenden Altbeständen entsteht ein größeres Waldgebiet auf landwirtschaftlichen Grenzertragsstandorten. Die Erstaufforstungsflächen werden kumulierend betrachtet.

Mit der Erstaufforstung werden hochwertige, dem Standort entsprechende Waldbestände mit einheimischen Bäumen und Sträuchern für die Waldinnenrandgestaltung an einer Waldwiese etabliert. Langfristig werden mit der Erstaufforstung Habitatstrukturen geschaffen sowie der Boden- und Wasserhaushalt nachhaltig verbessert. Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Entsprechend § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, können beim Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz und Forsten in 39340 Haldensleben, Bornsche Straße 2 im Zeitraum vom 21.02.2022 bis 21.03.2022 während der

Sprechzeiten des Landkreises Börde am Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr eingesehen werden. Auf Grund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist für eine Einsichtnahme innerhalb oder außerhalb der Sprechzeiten eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03904 7240 4135 (Frau Kublik) erforderlich. Mit Ablauf des o. g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG abgeschlossen.

Haldensleben, 10.02.2022



Stichnoth
Landrat